

# Diskriminierungsfrei und kostengünstig?

Zugang zu öffentlichen Ladestationen muss Bedingungen erfüllen

Von Dr. Christian F. Haellmigk, LL.M., Partner, und Agnes Wippich, M.C.L., Rechtsanwältin CMS Hasche Sigle

Elektrofahrzeuge gelten als umweltfreundlich und daher zukunftsfähig. Nach neuen Untersuchungen muss für den Betrieb von 1 Mio. Elektrofahrzeugen gerade einmal 0,3% mehr Strom erzeugt werden als bisher. Deshalb hat die Bundesregierung das Thema der Elektromobilität aufgegriffen und sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen zu haben.

## Universelle Stecker

Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen Bedingungen erfüllt sein, beispielsweise muss die Industrie die Batterietechnologie weiter verbessern. Vor allem aber ist eine effiziente und wirtschaftliche Ladeinfrastruktur zu errichten. Dabei ist zu beachten, dass einheitliche technische Standards geschaffen werden. So ist grundsätzlich ein universeller Stecker für alle Elektroautos nötig, der mit sämtlichen Ladestationen kompatibel ist – öffentlich zugänglichen wie auch privaten Stationen in der heimischen Garage. Adapterlösungen, die bei Haushaltselektrogeräten für die Verwendung in anderen Staaten üblich sind, verbieten sich bei Elektroautos bereits aus Sicherheitsgründen.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Darüber hinaus gilt es, rechtliche Voraussetzungen für eine reibungslose Nutzung von Elektroautos festzuschreiben. So fordert die nationale Plattform Elektromobilität in einem Zwischenbericht zur Netzintegration, dass öffentliche und öffentlich zugängliche Lade-Infra-



Es ist ein universeller Stecker für alle Elektroautos nötig, der mit sämtlichen Ladestationen kompatibel ist.  
Foto: Andrea Lehmkuhl - Fotolia.com



Dr. Christian F. Haellmigk



Agnes Wippich

struktur für alle Verbraucher diskriminierungsfrei und kostengünstig zugänglich sein soll. Elektromobilität wird nur dann attraktiv sein, wenn ein Wechsel zwischen den Ladesäulen verschiedener Anbieter gewährleistet ist und Abrechnungsvorgänge unbürokratisch vonstatten gehen können.

Ob Verbraucher nach den bereits existierenden gesetzlichen Regelungen einen Anspruch auf Benutzung bestehender Ladesäulen haben, wird in der Fachwelt oft verneint. Elektromobilisten wären daher nach der bisherigen gesetzlichen Regelung auf Kooperationsverträge zwischen den einzelnen Ladesäulenbetreibern angewiesen. Allgemein wird jedoch davon ausgegangen, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladesäulen in der Praxis schon aus ökonomischen Gründen dritten Mobilitätsanbietern und damit indirekt auch deren Kunden tatsächlich solche Quernutzung ermöglichen werden.

Betreiber von Ladestationen sollten bereits heute einen kostengünstigen und diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Ladenstationen gewährleisten. Ansonsten könnten in der Zukunft böse Überraschungen, beispielsweise in Form teurer Umrüstungen oder rechtlicher Auseinandersetzungen, drohen.

Die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben für die Elektromobilität gilt jedoch nicht nur für Betreiber von neuen

Infrastruktureinrichtungen, sondern auch für die Betreiber von bereits existierenden Anlagen.

### Voraussetzungen für unbeschwerter Nutzung

So sind wegen der ständigen Zu- bzw. Abschaltung von Batterien an die bereits vorhandenen Stromnetze Vorkehrungen zu treffen, damit es nicht zu Ausfällen und damit zur Beeinträchtigung der sicheren leitungsgebundenen Versorgung mit elektrischer Energie kommt. Bestehende gesetzliche Regelungen muss der Gesetzgeber zudem dahingehend ändern, dass Investitionen in die Errichtung und den Anschluss von Lade-Infrastruktur gefördert werden.

Den Betreibern von Messstellen und deren Dienstleistern kommt ebenfalls eine Schlüsselrolle zu. Sie haben für die Ermittlung richtiger Messwerte und die korrekte Information darüber an betroffene Geschäftspartner zu sorgen. In den sich hieran anschließenden Abrechnungsprozessen sind außerdem Datenschutzaspekte zu berücksichtigen – dies gilt für alle Beteiligten.

ABB. 1: ERNEUERBARE ELEKTROMOBILITÄT – ERZEUGUNG BZW. BEDARF VON STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN



Quelle: www.unendlich-viel-energie.de

### Fazit

Ob und welche Vorgaben der Gesetzgeber machen wird, ist noch nicht absehbar. Denkbar ist nicht nur ein gesetzlich verankertes Zugangsrecht zu öffentlichen Ladestationen für Verbraucher und unter Umständen sogar Stromlieferanten. Auch eine Regulierung von Entgelten, die der Betreiber für die Nutzung seiner Ladestation möglicherweise berechnet, ist nicht auszuschließen.

Anzeige

RATINGWISSEN X

## Solar-Symposium versammelt Branchenexperten in München

Am 12. Oktober 2011 ist es soweit. Das 2. Münchener Solar-Symposium versammelt erneut Hersteller, Finanzierer, Projektierer, Berater und weitere Experten aus der Welt der Photovoltaik, um die aktuelle Lage, Trends und Perspektiven zu diskutieren.

Neben renommierten Banken, Fondsanbietern, Wirtschaftsprüfern, PV-Modulherstellern, Projektierern und Versicherern sind auch namhafte Analysten und Fachjournalisten vertreten.

Die Vorträge der Referenten befassen sich mit den neuesten Entwicklungen der technischen Systeme, mit Finanzierungsmöglichkeiten, der Projektierung, den zeichnungsfähigen Fonds und deren Rating im internationalen Vergleich. Hinzu kommen Gesprächsrunden zu geschlossenen Solar-Beteiligungen. Fallbeispiele und Ausblicke auf zukünftige Projekte ergänzen die Veranstaltung.

In Podiumsdiskussionen tauschen sich weitere Experten über Herstellung, Kosten und Bankability von Solarmodulen aus sowie über Auswahlkriterien, Einkaufspolitik, Perspektiven und Gestaltungsmöglichkeiten von Solarfonds.

**Sie wollen teilnehmen?**

Melden Sie sich an unter [www.ratingwissen.de](http://www.ratingwissen.de)



Schreiben Sie uns an [kongress@ratingwissen.de](mailto:kongress@ratingwissen.de) oder rufen Sie uns an: **040 - 31 99 278 0**.

Zur Veranstaltung im **HVB Forum** werden 120 Teilnehmer erwartet.

Teilnahmegebühr: 300 Euro (inkl. MwSt.)



wird unterstützt von:

